

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Landeshaus  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281

Telefax: 0176 - 24 991 394

E-Mail: [info@zsl-nord.de](mailto:info@zsl-nord.de)

Internet: [www.zsl-nord.de](http://www.zsl-nord.de)

Datum: 29. Juli 2019

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften Drucksache 19/1519**

Sehr geehrter Herr Wagner,

hiermit nehmen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der wahlrechtlichen Vorschriften Stellung. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns recht herzlich.

Wir vom ZSL Nord e.V. haben es sehr begrüßt, dass die Wahlbenachrichtigung der Landtagswahl 2017 ausschließlich in Leichter Sprache verfasst und versendet wurde. Mit diesem Schritt hat Schleswig-Holstein einen großen Meilenstein in Richtung Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelegt und ist Vorbild für alle Bundesländer. Aus unserer Sicht stellt sich nicht die Frage des Ob, sondern des Wie. Wir merken an, dass es sinnvoll gewesen wäre, wenn vorab eine umfassende Aufklärungsarbeit stattgefunden hätte, damit die Bevölkerung sensibilisiert und vorbereitet gewesen wäre. Ebenso hätten wir uns als Selbstvertretungsorganisation gewünscht, dass aufgrund der schlechten Presse eine Aufklärungskampagne zum Thema Leichte Sprache stattgefunden hätte. Dieser Zeitpunkt wäre passend gewesen, der Gesellschaft das Konzept und die wichtige Bedeutung der Leichten Sprache näherzubringen.

Seiten 1 von 3

Generell fordern wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, dass die Landesregierung die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Barrierefreiheit ausweitet. Für eine inklusive Gesellschaft ist eine umfassende Bewusstseinsbildung notwendig. Dies findet sich ebenfalls im Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention wieder.

Die Verwendung von Leichter Sprache ist eine wichtige Voraussetzung, um die politische Teilhabe von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen oder einer geistigen Behinderung zu ermöglichen. Wahlunterlagen in Leichter Sprache sind dabei ein unverzichtbarer Schritt bei der Umsetzung der politischen Teilhabe.

Diese Bedeutung der Leichten Sprache spiegelt sich ebenfalls im Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ wider.

---

Hier heißt es:

*„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,*

*a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem*

*i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind; [...]“.*

---

Bereits im Artikel 25 des UN-Zivilpaktes wird deutlich, dass es eine Verpflichtung ist, das Wahlrecht für alle Menschen zu sichern. Der Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, erweitert den Artikel 25 des UN-Zivilpaktes um die Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Dieses macht deutlich, wie elementar und wichtig der UN die Forderung nach einer politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ist. Der Artikel 29 der UN-BRK ist somit als bürgerliches und politisches Recht zu qualifizieren, das keinem Ressourcenvorbehalt unterliegt.

---

Für uns als Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein bedeutet der vorliegende Gesetzesentwurf ein Rückschritt. Durch das vorgeschlagene Online-Angebot werden Menschen mit Behinderungen benachteiligt und es entsteht eine weitere Hürde politisch zu partizipieren, da behinderte Menschen oftmals keinen Zugang zum Internet

Seiten 2 von 3

haben. Dies liegt zum einem an den fehlenden finanziellen Ressourcen und zum anderem kann nicht jeder Mensch mit Behinderung das Internet bedienen.

Da Leichte Sprache innerhalb von Wahlen eine bundesweite Thematik ist, regen wir an, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein den Bund auffordert die bundesgesetzlichen Regelungen (Bundeswahlgesetz und Bundeswahlverordnung) anzupassen. Wir empfehlen die Lösung die Wahlbenachrichtigung in Leichter Sprache und schwerer Sprache beispielsweise über die Vorder- und Rückseite zu versenden. Diese Regelung würde einer inklusiven Gesellschaft Rechnung tragen.

Da uns bewusst ist, dass die Änderung von Bundesgesetzen Zeit in Anspruch nimmt, empfehlen wir bis dahin eine Übergangslösung. Diese könnte unserer Meinung nach über die Verwendung einer bürgerfreundlichen und verständlichen Sprache erfolgen. Damit würde man der Bevölkerung zeigen, dass deren Bedenken ernst genommen werden, jedoch gleichzeitig die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen Berücksichtigung finden. Ergänzend hierzu könnte man das Online-Angebot zur Verfügung stellen, damit auch Menschen mit anderen Unterstützungsbedarfen einen Zugang zu diesen wichtigen Informationen erhalten.

Wir hoffen, dass unsere Ideen und Anregungen dazu beitragen die wahlrechtlichen Vorschriften im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten und einen Anstoß dafür geben, dass zukünftig inklusive Wahlen in Deutschland stattfinden können. Sehr gerne stehen wir Ihnen bei diesem Prozess beratend zur Seite.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig